

Dresdner Volkszeitung

Poststempel: Leipzig.
Abend & Rumpf, Nr. 20618.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Banffonto: Gebr. Einhold, Dresden.

Abozinsungspreis mit der täglichen Umlaufungszeitung Leben, Wissen, und einschließlich Bringerlöhne monatlich 1.30 M. Durch die Post bezogen jährlich 4.00 M., unter Gewissheit für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 6.50. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Weitnerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Weitnerplatz 10. Tel. 25261.
Wochenzzeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Inserate werden die Tageszeitungen mit 45 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinbarungen. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Redaktion abgegeben sein und sind im vorau zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 89.

Dresden, Donnerstag den 18. April 1918.

29. Jahrg.

Drei Milliarden neue Steuern.

Das Steuerpflischwerk des Reichsschahamts. — Ein Spiritusmonopol. — Höhere Verbrauchssteuern. — Höheres Porto.

Ungenügende Heranziehung der Besitzenden.

Neben die neuen Steuervorlagen liegen bisher nur durchgängige Veldungen vor, aber es geht daraus hervor, daß die neuen Steuern eine neue schwere Belastung der Volksmassen bringen, ohne daß von einer halbwegs genügenden Heranziehung der Besitzenden die Rede sein kann. In der ganzen Steuerverfassung befindet sich kein einziger neuer großer Gewinn, sondern wir haben es mit einem Rückwerk zu tun. Man hat die neuen Einnahmen aus allen Ecken zusammengezählt. Abfinden kann man sich allenfalls mit dem Spiritusmonopol, das von der Regierung vorgeschlagen ist. Die Herstellung des Branntweins ist durch die Spiritusentnahmen schon jetzt monopolisiert. Es wird nur darauf ankommen, wie das Monopol gestaltet sein wird, wie weit durch Exportzölle bei der Herstellung oder beim Vertrieb des Branntweins Gewinne für das Reich herausgeholt werden können, ohne daß eine erhebliche Wehrbelastung der Konsumtenten eingesetzt braucht. In den kurzen Mitteilungen, die uns über die Steuervorlagen vorliegen, ist gezeigt, daß der Trinkbranntwein teurer, der zu gewöhnlichen Zwecken benötigte billig sein wird. Man wird sich die Bestimmungen der neuen Vorlage darauf ansehen müssen, ob auch Garantien dafür vorhanden sind, daß dieses Versprechen auch gehalten wird. Die Sozialdemokratische Partei hat auf dem Parteitag zu Leipzig einen Branntweinabstimmungsvorschlag angenommen. Es wird Aufgabe der Arbeiterschaft sein, dafür zu sorgen, daß das Reich aus dem Branntweinmonopol möglichst geringe Einnahmen erzielt. Die Kriegszeit hat ja gezeigt, daß man auch ohne Branntweinengenügs sehr gut existieren kann.

Dann bringen die neuen Vorlagen eine Anzahl Steuern auf Massengenussmittel. Abgesehen von der Schrammeinheit, über die wir uns nicht besonders aufzuregen brauchen, ist eine Erhöhung der Biersteuer vorgesehen. Ferner soll eine Weinsteuer erhoben werden. Während das Bier bisher in der Wein besteuert wurde, doch von dem zu verarbeitenden Malz eine Steuer erhoben wurde, soll in Zukunft die Biersteuer eine Fabriksteuer sein, die von dem fertiggestellten Bier erhoben wird. Ferner sind Steuern auf alkoholfreie Getränke sowie eine Erhöhung der Kaffee-, Tee- und Schokoladenzölle vorgesehen. Es ist selbstverständlich, daß wir gegen diese Steuern Front machen müssen.

Aber alle diese Vorlagen sind noch verhältnismäßig harmlos gegen zwei andere Steuervorschläge, die das vom Reichstag dargebotene Budget enthalten. Da soll uns wieder einmal eine Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren beschert werden, und zwar soll u. a. das Porto für Ortsbriefe bis zu 20 Gramm auf 10 Pf. und bis zu 250 Gramm auf 15 Pf. erhöht werden. Die Poststelle soll statt 7½ Pf. in Zukunft 10 Pf. kosten. Diese Portotreibhöhe trifft nicht nur direkt den Verbraucher, der die Dienste der Post in Anspruch nimmt, sondern sie wird bei vielen Geschäften zur Verkürzung der Unkosten beitragen und dadurch die Tendenz zur Verkürzung der Warenpreise, unter der die Verbilligung sowohl schon so schwer leidet, verstärken. Noch schlimmere Wirkung aber in dieser Beziehung wird die vorgesehene Erhöhung der Umsatzsteuer anrichten. Die Umsatzsteuer, die bisher 1% betrug, soll auf 5% also auf ½ Prozent erhöht werden, und es sollen in Zukunft nicht nur Waren, sondern auch Leistungen getroffen werden, so daß also z. B. auch der Schneider, der für seine Kunden aus von ihnen gefestigten Waren Stoffe herstellt, fünfzig die Warenumsatzsteuer zu zahlen haben wird. Da wäre eine Ware vielleicht, ehe sie vom Hersteller bis zum letzten Verbraucher kommt, fünf, zehn oder noch mehr Hände zu durchlaufen und auf jeder Station Umsatzsteuer gezahlt, eine Befreiung von fünf bis zehn Prozent und mehr ergibt. Und das in einer Zeit, wo sowohl die Volksmassen unter einer empfindlichen Verkürzung der Waren schwer leiden. Diese Umsatzsteuer mag für die Finanzverwaltung sehr begrenzt sein, aber sie stellt eine schwere und ungerade Belastung der breiten Volksmassen dar. Natürlich wird sie den Mann mit höherem Einkommen, der im allgemeinen mehr kauft, mit höherem Zuwachs treffen wie den Mann mit geringem Einkommen, der nur einen kleinen Bedarf hat. Aber trotzdem darf man es nicht etwa als einen ausreichenden Erfolg für eine Einkommensteuer ansiehen. Sie ist vor allen Dingen eine Einkommensteuer, die sie vor allen Dingen nicht produzieren, d. h. sie trifft im günstigsten Falle den Wohlhabenden mit demselben Prozentsatz seines Einkommens, wie den Minderbemittelten, aber in der Praxis wird sie in den meisten Fällen dem Minderbemittelten einen größeren Teil seines Einkommens wegnehmen, als dem Wohlhabenden. Gerade der Arme ist gezwungen, keine Bedürfnisse in kleinen Quanten zu decken. Aufgrund der durchlaufenen Waren, die er braucht, häufig eine größere Anzahl von Stationen als das, was der Wohlhabende kauft, und der Bedarf des wenig Vermittelten wird infolgedessen in höherem Grade verteuert werden als der des Reichen. Vor allen Dingen stellt aber diese Warenumsatzsteuer eine starke Vorzugung der landwirtschaftlichen Bevölkerung dar. Während der Städter für steuerlichen Eingriffen des Reiches durch Auswanderung zu

jedes Stotter, die er kauft, mehrere Male die Warenumsatzsteuer zahlen muß, bleibt der Landwirt für alles das, was er aus seinem eigenen Betriebe zieht, also für den weitaus größten Teil seines ganzen Nahrungsmittelbedarfs von der Steuer frei, und nichts ist so unberichtig, wie jetzt während des Krieges durch die Steuergesetzgebung die Landwirte so zu bevorzugen, die doch sowieso infolge der Kriegssteuerung zum großen Teil plötzlich Gewinne einstecken, während ein großer Teil der städtischen und industriellen Produktion dorben muss. Für die Ungerechtigkeit dieser Umsatzsteuer ist es sicher kein Ausgleich, daß sie durch eine erhöhte Umfahrtsteuer von 10 bis 20 Prozent auf einzelne Zugspurteile ergänzt wird. Es werden durch diese Umsatzsteuer nur einige wenige Bedarfsgenstände betroffen, so daß daraus vernünftige Beträge dem Reich kaum zuschlagen werden.

Nun sind noch einige andere Steuern vorgesehen, die in erster Reihe die Besitzenden treffen sollen, ja eine Depositen- und Kontokorrentbesteuerung, die von dem Bankier für die Binsen und Wertpapieren oder aus dem ihm übergebenen Geld erhoben wird, die er seinen Kunden auszahlt. Natürlich müssen die Bankiers diese Steuer auf die Kapitalisten, die ihnen Geld oder Wertpapiere anvertraut haben, abwälzen. Hier haben wir es auch mit einer teilweisen Einkommensteuer zu tun. Es wird von den einzelnen Bestimmungen dieser Vorlage abhängen, ob es nicht möglich ist, daß sich gerade die größten Kapitalisten dieser Steuer entziehen, indem sie ihr Geld und ihre Wertpapiere nicht bei einem Bankier hinterlegen, sondern ihre Binsen direkt einzahlen. Durch die Steuern selbst werden keine Teile des Kapitaleinkommens nicht getroffen werden, so z. B. das Einkommen, das aus Hypothekenanlagen fließt. Gewiss würden gegen eine Erstreckung der Steuern auch auf Hypothekenanlagen gewisse Bedenken sprechen. Zu der gegenwärtigen Zeit würde eine derartige Steuer zweifellos auf die Haushalte und damit auf die Binsen erheblich gewirkt werden. Aber das zeigt eben, ein wie vollkommenes Rückwerk alle derartigen Steuern sind, die das Einkommen auf Umwegen erlassen sollen. Man kann sich darüber klar sein, ob man den Besitzenden höhere Steuern auferlegen will oder nicht. Soll das aber geschehen, so bleiben Einnahmen- und Vermögenssteuern das gerechteste und geeignete Mittel.

Der Mann, dem so und so viele Hunderte oder Tausende für eine Depositen- und Kontokorrentsteuer von seinem Bankier abgezogen werden, würde nicht schwerer getroffen werden, wenn er die entsprechende Summe direkt als Einkommen oder Vermögenssteuer zu zahlen hätte, und es würden dann die Ungerechtigkeiten vermieden werden, die mit denartigen indirekten Einkommensteuern verbunden sind. Es wird übrigens auch noch zu prüfen sein, ob die Depositen- und Kontokorrentsteuer nicht dazu beitragen kann, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu vertiefen. Das wäre sicher eine sehr unerwünschte Nebenwirkung. In höherem Maße gilt das, was hier von der Depositen- und Kontokorrentsteuer gesagt wird, von der Umsatzsteuer auf Wertpapiere, die der Entwurf ebenfalls vorliest. Es ist dies gewiß eine Steuer, die im allgemeinen die breiten Massen nicht trifft. Sie ist trotzdem eine ungerechte Steuer, weil die Steuerumsumme, die der einzelne Kapitalist zahlen muss, nicht von der Größe seines Einkommens und seines Vermögens, sondern von mehr zufälligen Umständen abhängt.

Auch eine Erweiterung der Kriegsgewinnsteuer ist vorgesehen. Kriegsgewinnsteuer sollen von ihrem Mehrgewinn im vierten Kriegsjahr 10–20 Proz. Steuern zahlen. Die bisher bestehenden Kriegsgewinnsteuern haben nicht verhindert, daß unsere Aktiengesellschaften zum großen Teil riesige Gewinne auszahlen konnten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich unsere Aktiengesellschaften für die Gewinnsteuer, die ihnen der Staat auferlegt, durch hohe Preisforderungen schadlos halten. Da der Staat in großem Umfang Konzernhauer dieser Gesellschaften ist, so ist die Kriegsgewinnsteuer zum guten Teil nur eine optische Täuschung. Was der Staat den großen Unternehmungen nimmt, wird ihm durch hohe Preise wieder aus der Tasche gezogen. Unter diesen Umständen ist eine Kriegsgewinnsteuer, die nur bis zu 10 Proz. des Kriegsgewinnes geht, viel zu niedrig. Es müßte dafür Sorge getragen werden, daß so möglich der ganze während des Krieges von den Gesellschaften erzielte Mehrgewinn vom Staat mit Beitrag belegt wird. In einer Zeit, in der breite Massen so schwer zu tragen haben, dürfte es nicht gebüttet werden, daß unsere großen Unternehmungen ihren Aktionären so riesige Gewinne aufzuzeigen können.

Dem Reichstage ist auch ein Gesetz vorgelegt, das vorhüten soll, daß reiche Leute ihr Geld durch Auswanderungen steuerlichen Eingriffen entziehen. Eine solche Bestimmung ist natürlich sehr notwendig. Man macht ja oft die Erfahrung, daß der Patriotismus beim Geldbeutel aufhort, und so muß man damit rechnen, daß sich sehr viele reiche Leute vor den

schägen versuchen werden, wenn das Reich nicht schaffe Gegenmaßnahmen ergreift.

Um allgemeinein muß man auch zu den neuen Steuervorschlägen des Reiches sagen, was man bisher von jeder Finanzreform sagen müßte, die dem Reichstag vorgelegt wurde: Sie ist durch und durch unbefriedigend und im Reichstag wird alles verschoben müssen, um die Belastung der breiten Massen zu vermindern und eine kräftigere Heranziehung der Wohlhabenden herbeizuführen.

Die neuen Steuervorlagen.

1. Das Branntweinmonopol.

Aller erzeugte Branntwein ist an die Monopolverwaltung abzuliefern. Wo ausnahmsweise den Brennern die Rückhaltung des Branntweins gestattet wird, muß er dem Monopolamt aufzahlen. Die Kontingentierung und der Durchmischbrand bleiben bestehen. Das neu zu errichtende Monopolamt besteht aus der Verwaltungsteilung und der Großbetriebsleitung. Beide ist die bisherige Spiritusagentur. Dazu tritt ein Beitrag aus 20 Milliarden, und zwar: fünf Mitglieder des Bundesrats, fünf Mitglieder des Reichstags, fünf landwirtschaftliche Brennerei, fünf von der Monopolverwaltung vorgeschlagene Vertreter der gewerblichen Brennerei. Die Verkaufspreise sind so festgesetzt, daß dem Reich noch Abzug aller Kosten eine Reincinna für ein Hektoliter von 800 M. verbleibt. Der Preis für Trinkbranntwein ist teurer, für gewöhnlichen Branntwein billig. Die Monopolverwaltung wird auch die einfacheren Trinkbranntweine herstellen, die Dekillateure werden abgezogen. Bei der Herstellung von Markenbranntwein ist noch eine besondere Abgabe von einer Mark für das Bier zu zahlen.

2. Biersteuergesetz.

Die Biersteuer bedeutet den Übergang zur Fabrikationssteuer unter Einführung der Kontingentierung. Die Steuermenge wird je nach der Höhe der Brauerei von 10 M. bis 12,50 M. für das Hektoliter gestaffelt.

3. Weinsteuer.

Die Weinsteuer wird erhoben beim Hersteller oder Händler, wenn der Übergang zum Verbraucher stattfindet. Sie beträgt 20 Prozent vom Wert. Ein Weinprüfungsamt stellt in Zweifelsfällen den Wert fest. Es ist Nachbesteuerung für Weine der letzten drei Jahre vorgesehen.

4. Schaumweinsteuergesetz.

Die bisherige Staffelung von 1 bis 3 M. wird durch den einheitlichen Satz von 3 M. ersetzt.

5. Gesetz betreffend Besteuerung von Mineralwässern und sämtlichen bereiteten Getränken, sowie die Erhöhung der Säfe für Kaffee,

Tee, Kaffee und Schokolade.

Die Säfe für Mineralwässer, Limonaden und sonstige Getränke sind gestaffelt von 14 Pf. bis 1,20 M. je nach Saumengehalt und Geschäft. Der Kaffeezoll wird auf 180 M. für einen Tropfenzähler, der Zoll für Kaffeebohnen auf 50 M. für Tee auf 200 M. für Schokolade auf 140 M. für den Tropfenzähler festgesetzt.

6. Gesetz betreffend Erhöhung der Post- und Telegrafengebühren.

Abweichend von bisherigen Säfen wird das Porto in Abhängigkeit von Briefen bis 20 Gramm im Ordnerverkehr 10 Pf. für Briefe bis 250 Gramm im Ordnerverkehr 15 Pf. für Fernpostkarten 10 Pf. Ferner sind Erhöhungen vorgesehen für Drucksachen, Geschäftspapiere, Pakete usw. Die Telegrafengebühren werden auf 8 Pf. für das Wort erhöht. Von der Reichsbahn befiehlt wieder unter anderem Preisetabulatur.

7. Gesetz über die Kriegsteuer der Gesellschaften für das vierte Kriegsjahr.

Die Gesellschaften waren schon früher gezwungen verpflichtet worden, 80 Prozent des im vierten Kriegsjahr erzielten Mehrgewinns als Sonderabgabe in ihre Verlage einzuzahlen. Die Abgabe ist je nach der Höhe des Mehrgewinns gestaffelt von 10 bis 50 Prozent.

8. Gesetz zur Förderung des Reichstempelgeschäfts.

II Kauf- und Anleihegeschäfte in Wertpapieren werden verschaffen besteuert, je nachdem der Käufer ein gewerbemäßiger Geschäftshändler oder ein Privatmann ist. Das Privatpublikum hat die höheren Säfe zu zahlen. Die Säfe betragen: a) bei Kriegsaktien 1% vom Kaufpreis bzw. 1% vom Kaufpreis, b) bei Aktien, die im Kriegsjahr 1914 vom Kaufpreis bzw. 1% vom Kaufpreis, c) bei Aktien, die im Kriegsjahr 1915 vom Kaufpreis bzw. 1% vom Kaufpreis, d) bei Aktien, die im Kriegsjahr 1916 vom Kaufpreis bzw. 1% vom Kaufpreis, e) bei Aktien, die im Kriegsjahr 1917 vom Kaufpreis bzw. 1% vom Kaufpreis, f) bei Aktien, die im Kriegsjahr 1918 vom Kaufpreis bzw. 1% vom Kaufpreis.

II. Besteuerung von Geldmitteln: Depositen und Kontokorrentsteuern.

Die Steuer wird erhoben von 1 vom Hundert der weniger als 1000 Mark wertenden Depositen und Kontokorrentsteuern. Sie ist gehalbt von 1 vom Hundert der weniger als 1000 Mark wertenden Depositen und Kontokorrentsteuern.

III. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Gemeindechuldverschreibungen, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

IV. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Gemeindechuldverschreibungen, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

V. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

V. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

VI. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

VII. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

VIII. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

VIII. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

X. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

X. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XI. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XI. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XII. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XII. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XIII. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XIII. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XIV. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XIV. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XV. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XV. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XVI. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörsen einheitlicher Zoll.

XVI. Besteuerung von Geldmitteln: Staatspapiere, im- und ausländische Banknoten, Pauschalzinsen und Geldbörs